

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Koblenz vom 15.12.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 1, § 72 Abs. 8 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 25.10.2017 die folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Erster Abschnitt: Ethikkommission

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

- (1) An der Hochschule Koblenz wird eine „Kommission zur Sicherstellung ethischer Grundsätze und guter wissenschaftlicher Praxis“ gebildet (Ethikkommission).
- (2) Aufgabe der Ethikkommission ist die Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben, die insbesondere Untersuchungen an Menschen, an vom Menschen genommenen Proben oder Forschungen mit sensiblen personenbezogenen Daten von Probanden beinhalten. Die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für die Arbeit anderer gesetzlich vorgeschriebener Ethikkommissionen.
- (3) Daneben ist es Aufgabe der Ethikkommission, auf Antrag dem Verdacht auf wissenschaftliches und ethisches Fehlverhalten von Hochschulmitgliedern und -angehörigen nachzugehen.
- (4) Die Ethikkommission kann auch in anderen Fällen beratend tätig werden.

§ 2

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Ethikkommission besteht aus acht Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschule sein müssen und verschiedenen Fachbereichen angehören sollen. Von den Mitgliedern der Ethikkommission müssen sechs Professorinnen oder Professoren sein, einer oder eine akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter und eine oder einer Studentin oder Student.
- (2) Die Mitglieder werden in Absprache mit den Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereiche im Senat auf durch die Hochschulleitung eine Amtsperiode von drei Jahren, die Studierenden für ein Jahr ernannt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Senat der Hochschule.
- (3) Die Wiederernennung ist zulässig.
- (4) Mitglieder der Hochschulleitung und der Fachbereichsleitungen können nicht zu Mitgliedern der Ethikkommission bestellt werden.
- (5) Die Ethikkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 3

Allgemeine Vorschriften für die Tätigkeit der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und allgemein anerkannter wissenschaftlicher Berufsregeln und ethischer Grundsätze sowie unter Berücksichtigung einschlägiger nationaler und internationaler Empfehlungen, insbesondere die „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG sowie die „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität des Wissenschaftsrates“ in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu vom Senat der Hochschule verfassten Richtlinien.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zur Sitzung der Ethikkommission ein, leitet diese und schließt sie. Bezüglich der Ladungsfristen und der Fristen für die Übersendung der Unterlagen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Senates der Hochschule Koblenz.
- (3) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen.
- (4) Die Kommission kann Sachverständige zur Abgabe von Stellungnahmen auffordern und zu ihren Beratungen hinzuziehen.
- (5) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglieder der Ethikkommission sind die Mitglieder unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (7) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende berichtet dem Senat jährlich schriftlich über die Tätigkeit der Ethikkommission.

§ 4

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind.
- (2) Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
- (3) Es gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss von Personen von Verwaltungsverfahren und die Besorgnis der Befangenheit.
- (4) Die Ethikkommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Ethikkommission mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, im Fall des Absatzes 2 mit der Mehrheit der am Umlaufverfahren teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Jedes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das zu protokollieren und den Unterlagen beizufügen ist.

Zweiter Abschnitt: Verfahren der Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben

§ 5

Entscheidungen einer zuständigen Stelle der Hochschule Koblenz über die Durchführung oder die Förderung eines Forschungsvorhabens gemäß § 1 Absatz 2 sollen erst erfolgen, wenn die Ethikkommission das Vorhaben beurteilt hat. Die Beurteilung durch die Ethikkommission entbindet die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Person nicht von der Verantwortung für die Planung und Durchführung der Untersuchungen sowie der Einhaltung wissenschaftsethischer Grundsätze, datenschutzrechtlicher und sonstiger rechtlicher Bestimmungen.

§ 6

Antrag auf Beurteilung

(1) Die Beurteilung einzelner Forschungsvorhaben durch die Ethikkommission erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Leiterin oder des Leiters des Forschungsvorhabens oder des für Forschung zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung. Anträge können geändert oder zurückgenommen werden.

(2) Mit dem Antrag sind der Ethikkommission alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ferner ist gegenüber der Ethikkommission Auskunft darüber zu erteilen, ob zuvor oder gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts bei einer anderen Ethikkommission gestellt worden sind. Die Ethikkommission kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller weitere ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen, soweit dies für eine sachgerechte Beurteilung des Antrages notwendig ist.

§ 7

Anhörung

Hat die Kommission Bedenken gegen die ethische Zulässigkeit eines Forschungsvorhabens, ist die Leiterin oder der Leiter des Forschungsvorhabens vor Abgabe einer Stellungnahme anzuhören. Stellt die Kommission fest, dass Bedenken gegen ein Forschungsvorhaben bestehen, so kann die Leiterin oder der Leiter den Antrag überarbeiten und ihn erneut zur Stellungnahme vorlegen.

§ 8

Änderungen des Forschungsvorhabens

Änderungen des Forschungsvorhabens sowie alle schwerwiegenden oder unerwarteten unerwünschten Ereignisse vor, während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens, die die Sicherheit der Teilnehmer oder die Durchführung des Forschungsvorhabens beeinträchtigen, sind der Ethikkommission unverzüglich bekannt zu geben. Daraufhin prüft die Kommission die Wiederaufnahme des Verfahrens. Wird das Verfahren wiederaufgenommen, prüft die Kommission, ob sie ihre frühere Beurteilung aufrechterhält.

§ 9

Beurteilung durch die Ethikkommission

(1) Die Beurteilung der Ethikkommission lautet entweder:

a) „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ oder

b) „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn im Einzelnen zu bestimmende Auflagen erfüllt werden.“ oder

c) „Es bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“

(2) Die Beurteilung der Ethikkommission ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Beurteilung kann mit Hinweisen, Ratschlägen oder Empfehlungen versehen werden. Beurteilungen nach Absatz 1 lit. b) oder c) sind zu begründen. Die Hochschulleitung erhält eine Abschrift der Beurteilung.

§ 10

Änderungen des Vorhabens nach erfolgter Beurteilung

Werden der Ethikkommission Änderungen des Forschungsvorhabens oder schwerwiegende, unerwartete oder unerwünschte Ereignisse, die die Sicherheit der Teilnehmer oder die Durchführung des Forschungsvorhabens beeinträchtigen nach der erfolgten Beurteilung des Vorhabens bekannt, prüft die Kommission, ob sie ihre frühere Beurteilung aufrechterhält.

Dritter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 11

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Hochschulleitung geht jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nach, sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

§ 12

Bestellung und Aufgaben der Ombudsperson

(1) Als Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, bestellt die Hochschulleitung eine oder mehrere erfahrene Wissenschaftlerinnen bzw. einen oder mehrere erfahrene Wissenschaftler (Ombudspersonen). Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederernennung ist zulässig.

(2) Mitglieder der Hochschulleitung, der Fachbereichsleitungen und Personen, die Leitungsfunktionen in Hochschuleinrichtungen innehaben, können nicht zur Ombudsperson oder ihrer Vertreterin bzw. Vertreter bestellt werden.

(3) Hat die Hochschulleitung nur eine Ombudsperson bestellt, bestellt die Hochschulleitung zudem eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Ombudsperson, die bzw. der bei einem möglichen Ausschluss der Ombudsperson nach § 20 VwVfG, einer möglichen Befangenheit oder Abwesenheit der Ombudsperson deren Aufgaben wahrnimmt.

(4) Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, beantragt sie die Eröffnung einer Ermittlung durch die Ethikkommission und berichtet der Ethikkommission über ihre Erkenntnisse aus der Vorermittlung. Die Prüfung durch die Ombudsperson soll höchstens drei Monate in Anspruch nehmen.

(5) Bei Verdacht eines besonders schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die Ombudsperson entscheiden, das Verfahren sofort an die Ethikkommission abzugeben.

(6) Ombudspersonen arbeiten nicht weisungsgebunden.

(7) Die Arbeit der Ombudspersonen wird von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist.

(8) Die Ombudsperson berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten einmal jährlich über ihre Arbeit. Insofern Verdachte widerlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.

§ 13

Schutz von Hinweisgebern

(1) Hochschulleitung, Ethikkommission und Ombudspersonen tragen dafür Sorge, dass Personen, die einen Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, daraus keine Nachteile an der Hochschule erfahren.

(2) Der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten muss im „guten Glauben“ erfolgen. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

§ 14

Untersuchungsverfahren in der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission wird auf Antrag einer Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder tätig. Die bzw. der Vorsitzende der Kommission informiert hierüber die Hochschulleitung, welche ggf. parallel die Einleitung strafrechtlicher, disziplinarrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder datenschutzrechtlicher Schritte prüft. Die Ethikkommission kann die Ombudspersonen sowie weitere Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens behandelt die Ethikkommission die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens sowie die von ihr gewonnenen Erkenntnisse streng vertraulich.

(3) Die Ethikkommission ist berechtigt, alle für die Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

(4) Der bzw. dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(5) Sowohl der bzw. dem Betroffenen als auch der Informationsgeberin bzw. dem Informationsgeber ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(6) Ist die Identität der Informationsgeberin bzw. des Informationsgebers der bzw. dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr bzw. ihm diese offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung des Betroffenen notwendig erscheint; dies gilt insbesondere, wenn der Glaubwürdigkeit der Informationsgeberin bzw. des Informationsgebers für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.

(7) Stellt die Ethikkommission fest, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen.

(8) Die oder der Vorsitzende der Ethikkommission berichtet der Hochschulleitung und der zuständigen Ombudsperson schriftlich über die Ergebnisse ihrer Arbeit und soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Untersuchungsverfahrens der Hochschulleitung eine begründete Beschlussempfehlung vorlegen. Die Empfehlung soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen der Hochschulleitung enthalten. Die Empfehlung kann mit Hinweisen oder Ratschlägen versehen werden.

(9) Wird der Verdacht der Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis im Laufe der Untersuchungen nicht erhärtet, und ist trotz der Bemühungen um Vertraulichkeit ein personenbezogener Verdacht in der Hochschule bekannt geworden, so verfasst die Kommission mit Einverständnis der zu Unrecht beschuldigten Person einen Kurzbericht ihrer Untersuchungsergebnisse zur Entlastung und Rehabilitation in hochschulweit zugänglichen Medien oder Publikationen. Damit ist Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, hinsichtlich ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

(10) Die Beschlussempfehlung der Ethikkommission ist der Informationsgeberin bzw. dem Informationsgeber und der zuständigen Ombudsperson schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Verfahren in der Hochschulleitung

(1) Die Hochschulleitung entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Ethikkommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet die Hochschulleitung auch über die Folgen.

(2) Unbenommen von rechtlichen Konsequenzen können bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Betrug oder Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis von der Hochschule Koblenz im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Sanktionen vorgenommen werden:

- nichtöffentliche Ermahnung der betroffenen Person durch die Präsidentin oder den Präsidenten,
- öffentliche Rüge im Wiederholungsfall,
- Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer,
- in gravierenden Fällen Strafanzeige und/oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder arbeitsrechtlicher Schritte durch den Präsidenten.- Entzug von akademischen Graden oder Bezeichnungen, wenn diese auf fälschungsbehafteten Publikationen beruhen oder auf andere Weise arglistig erlangt wurden.
- Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert.

(3) Die bzw. der Betroffene sowie die Informationsgeberin bzw. der Informationsgeber sowie die Ombudspersonen sind über die Entscheidung der Hochschulleitung im gesetzlich zulässigen Umfang zu informieren.


(4) Das gesamte Untersuchungsverfahren, einschließlich der Entscheidung der Hochschulleitung, soll nicht mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen.

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 15.12.2017



Der Präsident der Hochschule Koblenz
Professor Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

**Anlage zur Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der
Hochschule Koblenz vom 15.12.2017**

Positivliste – Kurzantrag an die Ethikkommission

(Basierend auf der Checkliste der des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg)

An Hand dieser Liste können Projektleiter und Projektleiterinnen überprüfen, ob ein Antrag bei der Ethikkommission notwendig ist. Können alle unten aufgeführten Fragen – soweit relevant – mit ja beantwortet werden, ist eine Antragstellung nicht notwendig. Sollte eine oder mehrere Fragen mit nein beantwortet werden, ist eine Antragstellung angezeigt.

Bitte kreuzen Sie jeweils die zutreffenden Antworten an.

		ja	nein
Es liegt den Untersuchern bisher kein Ethikvotum zu einer vergleichbaren Untersuchung vor. Wenn ja, bitte Angaben zu Projektname, der beteiligten Ethikkommission und dem Datum des Ethikvotums.			
Informierung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen vor der Untersuchung			
1	Es erfolgt eine umfassende Aufklärung über die allgemeinen Untersuchungsziele.		
2	Es erfolgt eine umfassende Aufklärung über die wissenschaftliche Bedeutung der Studie, die den Aufwand rechtfertigt.		
3	Es erfolgt eine umfassende Aufklärung über die Dauer der Untersuchung.		
4	Es erfolgt eine umfassende Aufklärung über Belastungen und Risiken durch eingesetzte Untersuchungsverfahren.		
5	Es erfolgt eine umfassende Aufklärung über Vergütungen und andere Zusagen an die Probanden.		
6	Es erfolgt eine umfassende Aufklärung über die Freiwilligkeit der Teilnahme.		
7	Es erfolgt eine umfassende Aufklärung über die jederzeitige und folgenlose Rücktrittsmöglichkeit von der Teilnahme-Bereitschaft.		
8	Es erfolgt eine umfassende Aufklärung über die Sicherheit der Aufbewahrung und Auswertung der Daten (Anonymisierung/ Pseudonymisierung, wer hat Zugriff auf die Daten).		

9	Es findet <u>keine</u> absichtliche Täuschung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt (z.B. unvollständige oder falsche Information über Untersuchungsziele und -verfahren, manipulierte Rückmeldungen über Probanden- Leistungen).		
10	Es wird im Falle einer absichtlichen Täuschung nach Beendigung des Versuchs umfassend über die wahren Untersuchungsziele aufgeklärt.		
11	Die Information ist allgemeinverständlich abgefasst (ohne Fachvokabular und andere Fremdwörter).		
12	Wenn eine Rückmeldung von Befunden (z.B. Diagnosen) an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorgesehen ist, dann wird dafür vor Studienbeginn ihre Zustimmung eingeholt.		
13	Im <u>Falle einer solchen Rückmeldung von Befunden</u> werden Angebote für eine Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemacht.		
Freiwilligkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer			
14	Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist gesichert.		
15	Es werden nur einwilligungsfähige Personen untersucht (rechtsfähige Erwachsene) oder es wird im Falle der Untersuchung nicht einwilligungsfähiger Personen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern, gesetzlicher Betreuer) eingeholt.		
Beanspruchung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer			
16	Durch die Studie werden die Untersuchten nicht körperlich besonders beansprucht (z.B. durch Entnahme von Blut oder Speichel, durch Medikamenten- oder Placebo-Gaben, durch invasive oder nichtinvasive Messungen).		
17	Durch die Studie werden die Untersuchten nicht psychisch besonders beansprucht (z.B. durch Tätigkeitsdauer, aversive Reize, negative Erfahrungen).		
18	Im <u>Fall einer besonderen mentalen Beanspruchung</u> die Probanden werden die Teilnehmer während und nach der Studie bei Bedarf intensiv betreut.		
19	Die Untersuchten geben keine vertraulichen Informationen preis oder wurden – falls solche Informationen erfasst werden – vor Unterzeichnung der Einwilligungserklärung darüber informiert.		
20	Die Probanden werden keinem Kontakt zu Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung ausgesetzt.		
Datenschutz			

21	Es sind <u>keine</u> Video- oder Tonaufnahmen oder andere Verhaltens-Registrierungen vorgesehen, welche eine eindeutige Identifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Dritte möglich machen könnten.		
22	Die Daten werden vollständig anonymisiert (so dass keine Zuordnung der Daten zu Personen möglich ist) oder pseudonymisiert (Speicherung der Daten mit einem Personen-Code, Daten und Namen werden in getrennten Dateien gespeichert).		
23	Es ist sichergestellt, dass nur schweigeverpflichtete Personen einen Zugriff zu den persönlichen Daten haben (z.B. Aufbewahrung in verschlossenem Schrank, passwortgeschützte Computerdatei).		
24	Die Probanden können jederzeit die Löschung ihrer Daten verlangen.		
25	Die Löschung personenbezogener Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist ist gesichert.		